6410-B

Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge

Gemeinsame Bekanntmachung aller Bayerischen Staatsministerien vom 27. Mai 2026, Az. 38-4049-20-3-23

(BayMBl. Nr. 261)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung aller Bayerischen Staatsministerien über die Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge vom 27. Mai 2026 (BayMBl. Nr. 261)

---

[1]Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge zu unterstützen und insbesondere, privaten Investoren staatseigene bayerische Flächen für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge (Ladeeinrichtungen) zur Verfügung zu stellen. [2]Der Bestand an geeigneten staatlichen Parkflächen soll dafür im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten einerseits sowie der wirtschaftlichen Vertretbarkeit andererseits für Investoren nutzbar gemacht werden. [3]Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs sowie zur Gewährleistung eines beschleunigten, effizienten und transparenten Verfahrens werden für die Nutzung staatlicher Flächen durch Investoren für die Errichtung und den Betrieb von Ladeeinrichtungen folgende Zuständigkeiten bestimmt. [4]Wird eine Liegenschaft für geeignet als Standort erachtet, ist ein Vertrag über die Nutzung der Liegenschaft gemäß des Vertragsmusters (Anlage 1) abzuschließen. [5]Dabei sind die nachstehenden Hinweise zu beachten:

1.

Das Vertragsmuster gilt für alle staatseigenen Liegenschaften, die als Parkflächen genutzt werden.

2.

[1]Zuständig für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung der einzelnen Liegenschaft ausschließlich auf Basis des Vertragsmusters ist die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. [2]Die Vertragsabschlüsse sind der jeweils örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern unter Angabe des Umfangs der Ladevorrichtungen und des vereinbarten Entgelts zu melden. [3]Dort steht für Fragen zur Auslegung des Vertragsmusters ein Ansprechpartner zur Verfügung.

3.

Diese Bekanntmachung ist im zentralen Informationsangebot des Bayerischen Behördennetzes unter bybn.de/verwaltung_recht/beschaffung/ abrufbar.

4.

Künftige Änderungen des Mustervertrages werden vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemacht.

5.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und mit Wirkung vom 30. Juni 2031 außer Kraft.

Anlage 1: Mustergestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Ladevorrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dr. Brechmann	Lohner
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Jacobs	Wunsch
Ministerialdirektorin	Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Dr. Jarothe	Hübner
Ministerialdirektorin	Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Bittlmayer	Dr. Barth
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Dr. Hutka	Dr. Gruber
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Dr. Gruber	Dr. Strepp
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Mustergestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Ladevorrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge